

# Hundehalteverordnung der Gemeinde Merenberg

Aufgrund der §§ 55, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährlicher Hunde) vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg am 13.9.2001 folgende Hundehalteverordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hundehalteverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Merenberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Hundehalteverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Hundehalteverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze oder ähnliches.

## § 2 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder ähnlichem sowie von Weihern fernzuhalten. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

## § 3 Hunde, Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
  - a) - auf allen Spiel-, Bolzplätzen oder ähnlichem,  
- in allen öffentlichen Parkanlagen,  
- in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;
  - b) auf allen öffentlichen Straßen in den bebauten Ortslagen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind;
  - c) bei Umzügen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen, Volksfesten, Messen und Märkten;
  - d) überall dort, wo größere Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- (3) Es ist verboten, Hunde in der Form auszufahren, dass der Hund hinter einem Kraftfahrzeug herläuft, in welchem die den Hund ausfahrende Person fährt.

- (4) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 Meter zugelassen.
- (5) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Jagdhunde im Einsatz, Blindenhunde (auch in Ausbildung).
- (6) Die Verpflichtungen des § 3 treffen die Person, die den Hund hält und die, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (7) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 15.08.1997 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz (1) Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder ähnlichem sowie von Weihern fernhält,
  2. entgegen § 2 Absatz (2) Tiere fängt, jagt oder sonstwie belästigt,
  3. entgegen § 3 Absatz (1) einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht lässt,
  4. entgegen § 3 Absatz (2) einen Hund nicht an der Leine führt,
  5. entgegen § 3 Absatz (3) einen Hund ausführt, indem er in einem Kraftfahrzeug fährt,
  6. entgegen § 3 Absatz (4) die zulässige Länge der Leine überschreitet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 DM (25,00 € ab 01.01.2002) bis höchstens 10.000,00 DM (5.000,00 € ab 01.01.2002) für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister der Gemeinde Merenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 5 Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Hundehalteverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleibt insbesondere die Satzung über Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Merenberg von den Regelungen dieser Hundehalteverordnung unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Merenberg, den 26.9.2001

Der Gemeindevorstand  
 (Gerald Born)  
 Bürgermeister

